



# Essenzzuschuss, Tankgutschein & Co.

Diese steuerlichen Alternativen zur  
Gehaltserhöhung sollten Sie kennen



Telefon  
03941 55895 – 10

SKG  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Bernhard-Thiersch-Str. 1a  
38820 Halberstadt

E-Mail  
info@skg-steuern.de

Steffi Köchy-Gellfart  
Steuerberaterin  
Zertifizierte Stiftungsberaterin

Web  
www.skg-steuern.digital

Nancy Tauer  
Steuerberaterin

# Steuerfreie bzw. steuerbegünstigte Sachbezüge

In Zeiten steigender Lebenshaltungskosten und wachsender finanzieller Belastungen suchen viele Arbeitnehmer nach Möglichkeiten, ihr Einkommen zu erhöhen. Eine direkte Gehaltserhöhung ist jedoch nicht immer die beste Lösung, da sie oft mit höheren Steuerabzügen verbunden ist.

Glücklicherweise gibt es eine Vielzahl von steuerfreien Alternativen, die sowohl Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern zugutekommen können. Dieses Merkblatt bietet einen Überblick über verschiedene steuerfreie Zusatzleistungen, die als attraktive Ergänzung zum Gehalt dienen können. Entdecken Sie, wie Sie durch gezielte Maßnahmen Ihre finanzielle Situation verbessern können, ohne zusätzliche Steuerlasten zu tragen. Diese Maßnahmen sind alle nebeneinander möglich, sofern die Voraussetzungen erfüllt werden.

## 50-Euro-Freigrenze

Die Freigrenze von monatlich 50 Euro gilt für Sachbezüge wie Gutscheine und Geldkarten, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Wichtig ist, dass die Freigrenze nur für Sachbezüge und nicht für Barlohn gilt. Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte Wert des Sachbezugs steuerpflichtig.

**Unser Tipp:** Nutzen Sie die SpenditCard und bieten damit Ihren Mitarbeitern mehr Flexibilität.

## Zuwendung zu persönlichen Anlässen

Zuwendungen zu persönlichen Anlässen sind Sachgeschenke, die ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern aus einem besonderen persönlichen Anlass bis zu drei Mal im Jahr steuerfrei gewähren kann. Diese Zuwendungen dürfen einen Wert von 60 Euro pro Anlass nicht überschreiten.

Beispiele für solche Anlässe sind Geburtstage, Hochzeiten, die Geburt eines Kindes oder ein Dienstjubiläum.

Unser Tipp: Auch diese Zuwendungen können über die Spenditcard zur Verfügung gestellt werden.

## Internetzuschuss

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern monatlich bis zu 50 Euro als Zuschuss zu den Kosten für den privaten Internetanschluss zahlen. Dieser Zuschuss muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Für den Arbeitnehmer ist der Zuschuss vollständig steuer- und sozialabgabenfrei. Der Arbeitgeber versteuert den Zuschuss pauschal mit 25 %, zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

**Unser Tipp:** Sie benötigen eine Erklärung über die monatlichen Kosten Ihres Mitarbeiters. Dabei können auch die Kosten für die Technik berücksichtigt werden.

## Zuschuss Mittagessen

Ein Essenszuschuss ist eine steuerbegünstigte Unterstützung, die Arbeitgeber ihren Mitarbeitern für das Mittagessen gewähren können. Arbeitgeber können pro Arbeitstag einen Zuschuss von bis zu 7,50 Euro für das Mittagessen gewähren.

Der Essenszuschuss kann in Form von Essensmarken, Gutscheinen oder durch direkte Bezuschussung von Mahlzeiten in einer Kantine oder einem Restaurant erfolgen. Wichtig ist, dass der Zuschuss nur an tatsächlichen Arbeitstagen gewährt wird und nicht an freien Tagen wie Wochenenden oder Urlaubstagen.

**Unser Tipp:** Mit der Lunchit-App kann der Mitarbeitende seine Belege schnell und einfach erfassen und die Daten können problemlos in die Lohnabrechnung übernommen werden.

## Personalrabatt

Der Mitarbeitende kann Produkte und Dienstleistungen aus dem eigenen Sortiment der Arbeitgebers beziehen. Diese sind bis 1080,00 Euro steuerfrei.

## Betriebliche Gesundheitsförderung

Betriebliche Gesundheitsförderung umfasst Maßnahmen, die darauf abzielen, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeiter am Arbeitsplatz zu verbessern. Diese Maßnahmen sind freiwillig und werden oft von den Krankenkassen unterstützt.

Die betriebliche Gesundheitsförderung ist ein wichtiger Bestandteil eines umfassenden betrieblichen Gesundheitsmanagements und kann maßgeblich zur langfristigen Gesundheit und Zufriedenheit der Mitarbeiter beitragen.

**Unser Tipp:** Lassen Sie vor dem Start von der Krankenkasse bestätigen, dass es sich um eine geförderte Maßnahme handelt.

## Kinderbetreuung: für kurzfristig erforderliche Betreuungsleistung

Kinderbetreuung für kurzfristig erforderliche Betreuungsleistungen bezieht sich auf die Unterstützung, die Arbeitgeber ihren Mitarbeitern gewähren können, wenn eine unerwartete und dringende Betreuung des Kindes notwendig wird. Diese Betreuung kann beispielsweise erforderlich sein, wenn die reguläre Betreuungsperson ausfällt oder wenn besondere berufliche Verpflichtungen des Mitarbeiters kurzfristig anfallen.

Steuerfreiheit: Arbeitgeber können bis zu 600 Euro pro Jahr steuerfrei für die kurzfristige Betreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr erstatten.

Voraussetzungen: Die Betreuung muss aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen notwendig sein.

Form der Betreuung: Die Betreuung kann im eigenen Haushalt des Arbeitnehmers durch Kinderpflegerinnen, Hausgehilfinnen oder Familienangehörige erfolgen.

## Kinderbetreuung für nicht schulpflichtige Kinder

Arbeitgeber können die Kosten für die Unterbringung und Betreuung (Kita-Gebühren, Verpflegung) von nicht schulpflichtigen Kindern ihrer Mitarbeiter in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen steuerfrei übernehmen.

Die Erstattung ist in voller Höhe steuerfrei, solange sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.

**Unser Tipp:** Lassen Sie sich zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres von Ihrem Mitarbeiter die aktuelle Rechnung über die monatlichen Betreuungskosten geben. Die Verpflegung ist monatlich nachzuweisen.

## Jobticket

Ein Jobticket ist eine Fahrkarte für den öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern kostenlos oder vergünstigt zur Verfügung stellen kann. Der Zuschuss muss zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden und darf nicht auf den Lohn angerechnet werden.

Der Zuschuss oder die Bereitstellung des Jobtickets ist steuerfrei, wenn es für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr genutzt wird. Am Deutschlandticket, das bundesweit für 58 Euro pro Monat genutzt werden kann, können sich Arbeitgeber an den Kosten beteiligen und das Ticket steuerfrei oder pauschal versteuert zur Verfügung stellen.

## Erholungsbeihilfe

Die Erholungsbeihilfe ist eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, die dazu dient, die Erholung und Gesundheit der Mitarbeiter zu fördern. Diese Beihilfe kann sowohl in Form von Geldzuschüssen als auch durch Sachleistungen, wie z. B. die Übernahme von Kosten für einen Hotelaufenthalt, gewährt werden.

Die Erholungsbeihilfe kann bis zu bestimmten Höchstbeträgen pauschal versteuert werden. Diese Beträge liegen bei 156 Euro für den Arbeitnehmer, 104 Euro für den Ehepartner und 52 Euro pro Kind.

Unterschied zum Urlaubsgeld: Im Gegensatz zum Urlaubsgeld, das voll versteuert werden muss, bietet die Erholungsbeihilfe steuerliche Vorteile, wenn die genannten Höchstbeträge eingehalten werden.

## Fahrtkostenzuschuss

Ein Fahrtkostenzuschuss ist eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, die dazu dient, die Fahrtkosten der Mitarbeiter zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu reduzieren. Diese Zuschüsse können sowohl für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel als auch für Fahrten mit dem eigenen Pkw gewährt werden.

Der Arbeitgeber kann dir einen Fahrtkostenzuschuss bis zur Höhe der Entfernungspauschale zahlen. Die Entfernungspauschale beträgt 0,30 Euro pro Entfernungskilometer für die ersten 20 Kilometer und 0,38 Euro ab dem 21. Kilometer. Dabei ist immer die kürzeste Strecke zwischen Wohnung und erste Tätigkeitsstrecke als Berechnungsgrundlage zu wählen.

## Telefonkosten

Der Arbeitgeber kann seinem Mitarbeiter ein Telefon/Handy zzgl. der monatlichen Telefonkosten steuer- und sozialversicherungsfrei zur Verfügung stellen. Das Telefon darf dabei sowohl betrieblich als auch privat genutzt werden. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber Eigentümer/Leasingnehmer des Telefons ist.

**Unser Tipp:** Hierfür sollte ein gesonderter Vertrag zur Nutzungsüberlassung zwischen Arbeitgeber – und Arbeitnehmer geschlossen werden.

## Jobrad

Der Arbeitgeber kann seinem Mitarbeiter zusätzlich zum Arbeitslohn ein Fahrrad/E-Bike (keine Straßenverkehrszulassung) steuer- und sozialversicherungsfrei zur Verfügung stellen. Das Fahrrad darf ausschließlich privat genutzt werden. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber Eigentümer/Leasingnehmer des Fahrrads/E-Bike ist.

**Unser Tipp:** Auch Hierfür sollte ein gesonderter Vertrag zur Nutzungsüberlassung zwischen Arbeitgeber – und Arbeitnehmer geschlossen werden.

## Weitere Fragen?

Bei weiteren Fragen hilft Ihnen gern Ihr Sachbearbeiter in der Kanzlei weiter. Sprechen Sie ihn gern an!



[www.skg-steuern.digital](http://www.skg-steuern.digital)